



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Zeugenaussage einer respektive eines öffentlich Angestellten oder eines Behördenmitglieds

Mitglieder von Behörden und öffentliche Angestellte unterstehen bezüglich Tatsachen, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie bei der Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, dem Amtsgeheimnis (Art. 320 Strafgesetzbuch, StGB, [SR 311.0](#)).

Sie dürfen sich als Partei, Zeugen oder gerichtliche Sachverständige über Wahrnehmungen in Ausübung ihrer Obliegenheiten nur äussern, wenn sie von der vorgesetzten Behörde dazu ermächtigt worden sind (§ 143 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, [LS 177.111](#), Art. 320 Ziff. 2 StGB).

Die Bestimmungen des Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse gelten sinngemäss auch für das Personal der Gemeinden, sofern die Gemeinden keine eigenen Vorschriften erlassen haben (§ 53 Abs. 2 Gemeindegesetz, [LS 131.1](#)). Auch das Gemeindepersonal muss sich somit für Zeugenaussagen vom Amtsgeheimnis entbinden lassen, wenn nicht eine ausdrückliche, anderslautende Bestimmung besteht.

Zivilverfahren

Gemäss der Zivilprozessordnung sind Parteien und Dritte zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet (§ 160 Abs. 1 Zivilprozessordnung, ZPO, [SR 272](#)). Beamtinnen, Beamte und Behördenmitglieder haben auszusagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder von der vorgesetzten Behörde zur Aussage ermächtigt worden sind (§ 166 Abs. 1 lit. c ZPO). Aus dieser Mitwirkungspflicht ergibt sich die Pflicht der oder des öffentlich Angestellten beziehungsweise des Behördenmitglieds, ein Entbindungsgesuch zu stellen.

Strafverfahren

Gemäss der Strafprozessordnung ist grundsätzlich jede zeugnisfähige Person zum wahrheitsgemässen Zeugnis verpflichtet (Art. 163 Abs. 2 Strafprozessordnung, StPO, [SR 312.0](#)). Beamtinnen, Beamte oder Behördenmitglieder haben auszusagen, wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind (Art. 170 Abs. 2 StPO). Auch aus dieser Mitwirkungspflicht ergibt sich die Pflicht der oder des öffentlich Angestellten beziehungsweise des Behördenmitglieds, ein Entbindungsgesuch zu stellen.

An dieser Rechtslage hat sich auch durch die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nichts geändert. Das Öffentlichkeitsprinzip hat nicht zur Folge, dass Angestellte öffentlicher Organe oder Behördenmitglieder nach eigenem Gutdünken und Belieben Informationen offenbaren können. Dies hat in einem geordneten Ablauf aufgrund von Entscheiden der dazu kompetenten Verantwortlichen zu erfolgen. Für Aussagen in einem Prozess ist dies der Weg über die Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde.

V 2.2 / November 2020